



# Ausgangsbericht über den Bodenzustand nach Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie

## AZB

Grundlage für Präsentation: Vortrag Dr. Suttner  
vom 28.04.2014 am StMUV anlässlich der DB  
Bodenschutz und Altlasten



## Was hat die Umsetzung des BImSchG mit dem Bodenschutz zu tun? - zur Historie:

NVwZ 6/2014, Müggenborg, Industriemissions-Richtlinie:

„Die EU konnte ihren Plan zur Schaffung einer europäischen Bodenschutz-Rahmenrichtlinie noch nicht verwirklichen. ...

...Die Bodenschutz-Rahmenrichtlinie ist ... auch am Widerstand Deutschlands mit dem Argument der Subsidiarität gescheitert, denn Deutschland verfügt seit dem 1.3.1999 mit dem BBodSchG und mit dem am 17.7.1999 in Kraft getretenen BBodSchV bereits über bundesgesetzliche Regelungen zum Schutz des Bodens....

...Da sich die Bodenschutz-Rahmenrichtlinie bislang als nicht durchsetzbar erwiesen hat, transportiert die EU Bodenschutzbelange verstärkt über andere Sachzusammenhänge, so zuletzt über die Richtlinie über Industrieemissionen (IED). Der Widerstand Deutschlands gegen den Ausgangsbericht blieb ohne Erfolg. Die Richtlinie war bis 7.1.2013 in deutsches Recht umzusetzen.“



## Bodenschutzrechtliche Regelungen im BImSchG:

- Rückführungspflicht nach Stilllegung einer IE-Anlage (§ 5 Abs. 4 Satz1 BImSchG):
- Betreiber ist nach Betriebseinstellung verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzungen zu ergreifen, um Boden und Grundwasser in den **Ausgangszustand** zurückzuführen.
- Betrifft erhebliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe, die durch den Betrieb einer IE-Anlage entstanden sind.
- Bezugspunkt ist der **AZB\*** für Boden und Grundwasser.

\* dieser hat damit beweissichernde Funktion.



Die neue Rückführungspflicht erfasst nur jene Verschmutzungen, die zeitlich nach dem Ausgangszustand entstehen, und diese auch nur im Hinblick auf die Stoffe, die zu den relevanten gefährlichen Stoffen der stillgelegten Anlage gehören.

Demzufolge beschränkt sich auch der AZB bei der Darstellung der Verschmutzung auf die in der Anlage verwendeten, erzeugten bzw. freigesetzten gefährlichen Stoffe ab dem Zeitpunkt der Erstellung des AZB.



## Ist jetzt für alle 200 niederbayerischen IE-Anlagen ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen?



Nein, AZB nur bei Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung **relevanter gefährlicher** Stoffe:

- **Gefährlich:** nach **CLP-VO der EU**, Art. 3, Anhang 1 (Classification, Labelling und Packaging) als gefährlich eingestuft\*
- **Relevant:** gefährliche Stoffe, die **in erheblichem Umfang** in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden
- **und** die ihrer Art nach eine **Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers** auf dem Anlagengrundstück verursachen können.



## Wann ist ein AZB zu erstellen?

- ➔ Bei Neugenehmigungen von relevanten Anlagen seit 7.1.2013
- ➔ Bei Änderungsgenehmigungen von IE-Anlagen, sofern durch die Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden, und eine Verschmutzung des Bodens möglich ist.
- ➔ Befand sich eine relevante IE-Anlage, bereits vor dem 2.5.2013 (Umsetzungszeitpunkt IE-RL) in Betrieb oder war sie genehmigt oder lagen bereits vollständige Anträge vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 7.1.2014 (bei ehemaligen IVU-Anlagen) bzw. ab 7.7.2015 ein AZB zu erstellen, auch wenn die Änderung die relevanten gefährlichen Stoffe nicht betrifft.



### **Anlagenbegriff der IE-Richtlinie:**

Wenn eine Anlage aus Haupt- und Nebeneinrichtungen besteht und nur ein Teil der Gesamtanlage eine Tätigkeit im Sinn der IE-RL darstellt, ist dann nur für diesen Teil die Erfordernis eines AZB zu beurteilen?

### **Nein!**

Siehe dazu Kap. I, Art. 1 Nr. 3 der IE-RL – Anlagenbegriff: „Anlage ist eine ortsfeste technische Einrichtung, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“

Diese Definition entspricht dem deutschen Anlagenbegriff der 4. BImSchV (derselbe Betreiber - räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang...).

**Damit ist erst einmal im Hinblick auf das Erfordernis eines AZB das Anlagengelände der Gesamtanlage zu betrachten.**



## Wann kein AZB?

### BImSchG § 10 Abs. 1a:

„Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der **Industriemissions-Richtlinie** zu betreiben, in der **relevante gefährliche Stoffe** verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Abs. 1 einen **Bericht über den Ausgangszustand** vorzulegen, **wenn und soweit eine Verschmutzung** des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe **möglich** ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn **auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen** werden kann.“





## Wann kein AZB?

- **Ausnahmetatbestand** nach §10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG soll u.a. verhindern, dass für Erstellung eines AZB z.B. eine intakte Bodenwanne durchbohrt werden muss.
- Allein Einhaltung rechtlicher Anforderungen nach VAwS reicht nicht aus.
- Es müssen tatsächliche Gegebenheiten vorliegen, die die erforderliche Sicherheit gewährleisten.
- Anlagen können mit Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet werden, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen.
- Einzelfallentscheidung, d.h. Betreiber kann Behörde überzeugen.



## LABO-Arbeitshilfe

- Erstellt unter Beteiligung der LAWA.
- Teil einer Arbeitshilfe zur Umsetzung der IE-RL.
- Konkretisierender Beitrag zu dem den Boden- und Grundwasserschutz betreffenden Bereich der IE-RL.
- Hilfestellung für Erstellung des AZB für Betreiber und Gutachter.
- Hinweise für Behörden für die Berücksichtigung des AZB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.



# Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Stand 07.08.2013)

## Gliederung

1. Einführung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Ausgangszustandsbericht
  - 3.1 Kriterien zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische
  - 3.2 Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstückes
  - 3.3 Nutzungsinformationen über das Anlagengrundstück
  - 3.4 Untersuchungskonzept
  - 3.5 Stoffgehalte Boden / Grundwasser
  - 3.6 Untersuchungsumfang bei neuen Messungen
  - 3.7 Bewertung der Daten
  - 3.8 Qualitätssicherung
4. Vorgehen bei unterschiedlicher Vornutzung



## Inhalte des AZB

### Notwendige Inhalte des AZB nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV:

- Informationen über die derzeitige Nutzung und
- sofern verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks sowie
- bestehende Informationen über Boden- und Grundwasseruntersuchungen **hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe**, soweit sie den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und dem Stand der Technik entsprechen und/oder
- durchgeführte neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen.



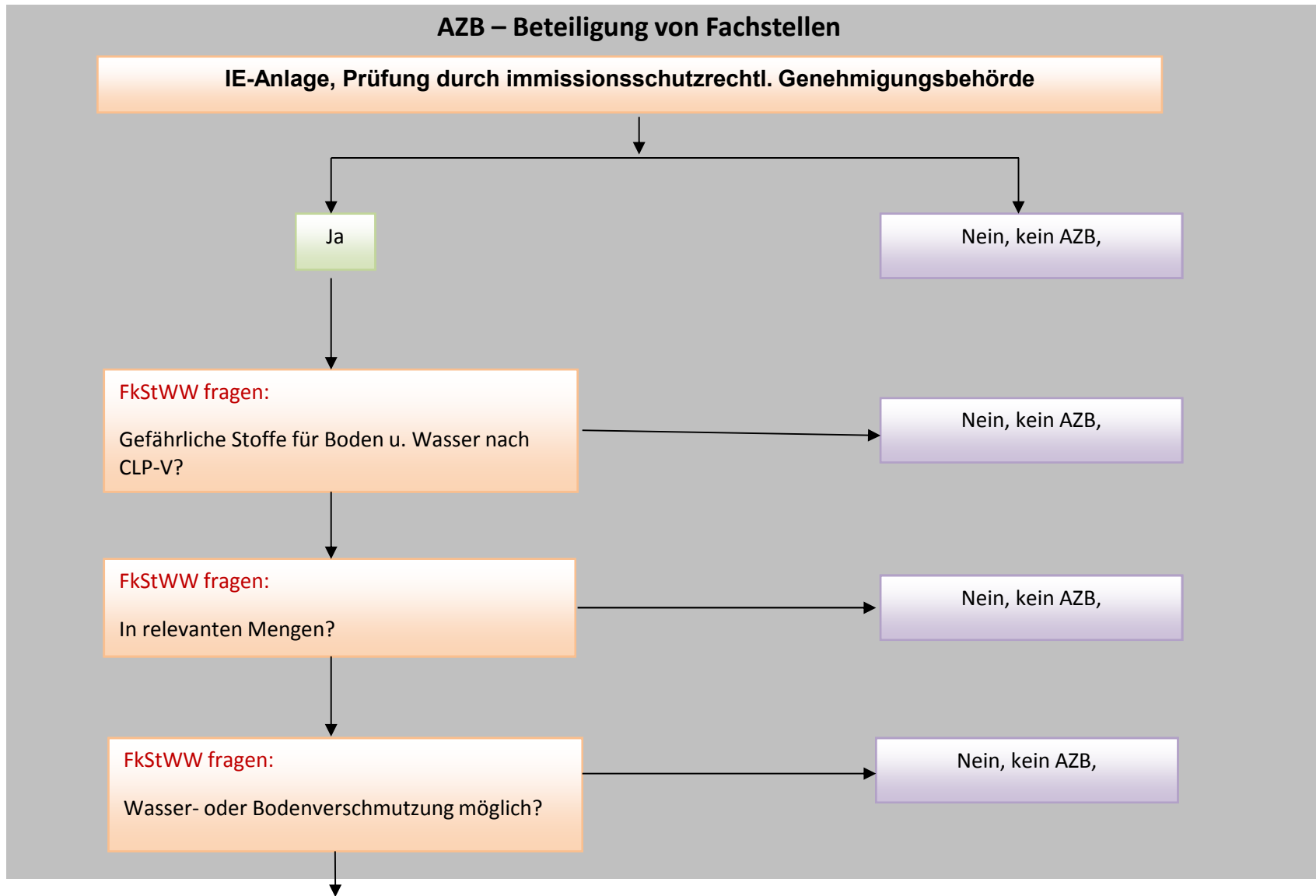
## Qualität des AZB

- **Erstellung liegt in der Verantwortung des Antragstellers**
- Empfehlung zur Hinzuziehung eines Sachverständigen.
  - Möglichst eines nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen
- Transparente Darstellung (sorgfältige und reproduzierbare Dokumentation)
- Mustergliederung in Anhang 5 der LABO-Arbeitshilfe



## Zuständigkeit gem. UMS vom 11.12.2013

- Über Erfordernis, Inhalte und Eignung des AZB entscheidet letztendlich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.
- Bezüglich der Erfordernis des AZB holt sie direkt die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ein (vereinbart auf Dienstbesprechung am StMUV).
- Prüfung des AZB auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit durch Genehmigungsbehörde unter
  - Beteiligung der Bodenschutzbehörde,
  - ggf. Beteiligung der Fachkundigen Stelle durch die Bodenschutzbehörde,
  - ggf. Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (gebührenpflichtig nach UGebO) durch die Bodenschutzbehörde.
  - Die Bodenschutzbehörde ist bei der Plausibilitätsprüfung des AZB alleiniger Ansprechpartner für die imm. Genehmigungsbehörde.





**FkStWW fragen:**

Für welche Bereiche des Anlagengeländes ist ein AZB zu erstellen?

Betreiber hat AZB zu erstellen:

Untersuchungen/Inhalt siehe LABO-Arbeitshilfe, Eigenverantwortung des Betreibers, Empfehlung § 18 Sachverständiger

**Bodenschutzbehörde und WWA** leisten als Fachstelle Hilfe (Historische Recherche, vorhandene Untersuchungen, Untersuchungskonzept, Festlegung von Grundwassermessstellen)

**Bodenschutzbehörde an der KVB**

Plausibilitätsprüfung des AZB, die Bodenschutzbehörde schaltet nach Bedarf die **fkSt WW und das WWA** ein.

Es ergeht eine einheitliche Aussage/Stellungnahme an die immissionsschutzrechtl. Genehmigungsbehörde

**Wenn AZB zu erstellen ist:  
Beteiligung von Fachstellen durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde**





## Zusammenspiel von BImSchG und BodSchG bei Anlagenstilllegungen

### Es bleibt wie bisher:

- ➔ Anordnungen zur Beseitigung von Bodenverschmutzungen auf dem Betriebsgelände einer bestehenden BImSchG-Anlage erfolgen nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG (Gefahrenabwehr), Nachrang des BBodSchG.
- ➔ Anordnungen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks nach Stilllegung (Abwehr von Gefahren, die von Anlagengrundstück ausgehen) erfolgen nach § 17 Abs. 4a i.V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG innerhalb eines Jahres nach Stilllegung.

### Neu:

- ➔ Anordnungen nach § 17 Abs. 1 u. § 5 Abs. 4 BImSchG zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand, der mit dem AZB dokumentiert ist, (unabhängig von einer drohenden Gefahr, die vom Grundstück für die sonstigen Schutzgüter ausgeht) ohne Befristung

### Es bleibt wie bisher:

- ➔ Ab ein Jahr nach Stilllegung: Anordnung zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten (die bereits vor Erstellung des AZB bestanden) nach Bodenschutzrecht